



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 15/2024

10.05.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fünfte Änderungsrichtlinie vom 07.05.2024 zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“ vom 04.03.2021, zuletzt geändert aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 18.07.2023 zur Vierten Änderungsrichtlinie zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“

Fünfte Änderungsrichtlinie vom 07.05.2024 zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“ vom 04.03.2021, zuletzt geändert aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 18.07.2023 zur Vierten Änderungsrichtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“

Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“ vom 04.03.2021, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsrichtlinie vom 18.07.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 2 „Die Anrechnung von mehr als 3 SWS pro Semester ist zulässig, insofern pro Studienjahr nicht mehr als 6 SWS auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden.“ wird ersatzlos gestrichen.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- b. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für Gesundheit vom 07.05.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten:

Bochum, den 10.05.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich
Stellvertretender Präsident